

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tessin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d. F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.30, berichtigt GVOBl. S. 890), zuletzt geändert durch 4. Änderungsgesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S.360) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehr BrSchG §26 vom 14.11.1991 sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunal- Abgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V- S.522) wird nach Beschlußfassung in der Stadtvertretung der Stadt Tessin vom ~~13.12.2001~~ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tessin –im weiteren bezeichnet „Feuerwehr“- ist verpflichtet,

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist.
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Explosionen, Naturereignisse und größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten.
3. sich an der Brandverhütungs- und Löschwasserschau zu beteiligen.

§ 2

Gebührenfreie Hilfeleistungen

1. Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.
2. Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelung der §§ 3 und 5 gebührenfrei.
Dieses gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Gebührenpflichtige Hilfeleistungen

1. Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder der §2 dieser Gebührensatzung anderes bestimmt, sind Hilfeleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
Die mißbräuchliche Alarmierung sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden oder Hilfeleistungen, wenn vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird, sind gebührenpflichtig.
2. Hilfeleistungen für Sicherheitswachen und für Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen sind ebenfalls gebührenpflichtig.
3. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat, sind gebührenpflichtig.
4. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, wenn diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde, sind gebührenpflichtig.

§ 4 Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (lt. Anlage 1)

§ 5 Anforderung von Einsatzkräften und der Feuerwehrtechnik für gebührenpflichtige Hilfeleistungen

1. Diese Hilfeleistungen sind rechtzeitig mit den Verantwortlichen abzustimmen (Bürgermeister und Wehrführer oder deren Stellvertreter).
2. Diese Hilfeleistungen sind zu beschränken auf Leistungen, die aus gewerblichen Betrieben oder Einrichtungen nicht erbracht werden können (ausgenommen in Notfällen).
3. Hilfeleistungen sind generell außerhalb der üblichen Arbeitszeit und nicht an Sonn- und Feiertagen anzufordern.

§ 6 Kostenerstattung

Für nachbarliche Löschhilfe gemäß §2 (3) des BrSchG (Löschhilfe in Gemeinden außerhalb der 15 km Zone) sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Verdienstaussfall, Sonderlöschmittel sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung der Feuerwehrangehörigen) zu erstatten, sofern die Kosten **10 EURO** übersteigen.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall beschließen, daß auf Kostenerstattung ganz oder teilweise verzichtet wird.

§ 7 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

Gebührensschuldner sind:

- a) Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird.
- b) In den Fällen des §3 der Veranlasser eines mißbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.

Bei nachbarlicher Löschhilfe oder Hilfeleistung sind die anfordernde Gemeinde oder die Aufsichtsbehörde Schuldner.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 8 Berechnung der Gebühren

1. Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 - a) Die Zeit der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen vom Feuerwehrgerätehaus nach Stundensätzen.
 - b) Die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus nach Stundensätzen.
 - c) Aufwendungen für Erfrischung und Verpflegung der Kameraden bei Einsätzen von über drei Stunden.
2. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben
3. Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden hinaus pro halbe Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

§ 9
Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig.
2. Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Gewährung einer angemessenen Sicherheit oder der Vorauszahlung der Gesamtgebühren abhängig machen, wenn es in besonders gelagerten Fällen notwendig erscheint.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10
Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung gemäß §3 an den Fahrzeugen entstehen oder bei nachbarschaftlichen Hilfeleistungen eintreten, werden, soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren berechnet.

Dieses gilt insbesondere, wenn die Schäden durch das Verschulden des Auftraggebers oder seiner Angehörigen bzw. der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 11
Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt außer Kraft:
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der FF-Tessin vom 13. Juni 1996.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Tessin, den 17. Januar 2002

Ibold
Bürgermeister



Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tessin

Gebühren für Personal

- | | |
|---|--------------|
| 1. Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr | 31,00 EURO/h |
| 2. Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr (für Wehrführer und stellv. Wehrführer) | 26,00 EURO/h |
| 3. Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr (für Einsatzkräfte) | 23,00 EURO/h |

Fahrzeuge mit Normausrüstung einschließlich Geräte ohne Personal

In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölbindemittel u.a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet.

1. Lösch- und Sonderfahrzeuge

Euro/Std.

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| - Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 77,00 EURO |
| - Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 82,00 EURO |
| - Vorrüstfahrzeug | 50,00 EURO |
| - Drehleiter DL 30 | 128,00 EURO |
| - Anhängerfahrzeuge TSA u.a. | 26,00 EURO |

2. Pumpen

je angefangene Stunde

- | | |
|---------------------|------------|
| - Tragkraftspritze | 20,00 EURO |
| - Wasserauger | 13,00 EURO |
| - Wasserstrahlpumpe | 2,60 EURO |

auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

1. Wasserführende Armaturen

je angefangene Stunde

- | | |
|---------------------------|----------------------|
| - Standrohr mit Schlüssel | 5,00 EURO + 0,80 / h |
| - Saugkorb | 8,00 EURO + 0,50 / h |
| - Sammelstück | 2,60 EURO + 0,25 / h |
| - Verteiler | 4,90 EURO + 0,50 / h |
| - Strahlrohr | 4,90 EURO + 0,25 / h |

- Zumischer	4,90 EURO + 1,00 / h
- Schaumstrahlrohr	4,90 EURO + 0,80 / h
- Druckschlauch	9,70 EURO + 0,80 / h
- Saugschlauch	14,00 EURO + 0,25 / h
- sonstige wasserführende Armaturen	4,60 EURO

2. Löschgeräte

je angefangene Stunde

- Kübelspritze	5,00 EURO + 0,50 / h
- Ölbindemittel (nach Aufwand)	15,50 EURO je Kg

3. Geräte für technische Hilfeleistung

je angefangene Stunde

- Stromerzeuger	10,50 EURO
- Be- und Entlüftungsgerät	8,00 EURO
- Motorsäge	8,00 EURO
- Trennschleifer	8,00 EURO

4. Ölwehrgeräte

- Mineralöllumfüllpumpe	8,00 EURO
- Säureumfüllpumpe	13,00 EURO
- Auffangbehälter	5,00 EURO

5. Rettungsgeräte

- Klappleiter	8,00 EURO (24 Stunden)
- Steckleiter	18,00 EURO (24 Stunden)
- Schiebeleiter	31,00 EURO/h
- Rettungsschere	46,00 EURO/h

6. Vorbeugender Brandschutz

- Brandverhütungsschau oder Nachschau, einschließlich Büroarbeit und Wegezeit je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehörigen Außer Ansatz bleiben die Zeit für die Erläuterung der Ergebnisse gegenüber dem Verfügungsberechtigten (Schlußbesprechung) und Wegezeiten über 1 Std.	15,50 EURO
- Zuschlag zur Abgeltung mittelbar entstehender Kosten je Brandverhütungsschau oder je Nachschau	10,50 EURO
- In sonstigen Fällen je angefangene Stunde	18,00 EURO

Sonstige Gebühren

In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze auch Pauschalbeträge vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung

1 Löschfahrzeug mit Besatzung, soweit nicht die Erhebung der einzelnen Gebühren einen höheren Betrag ergibt 256,00 EURO

Einsatz für mutwillig zerstörte Melderscheiben 26,00 EURO

Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters führen, kann denjenigen ein Betrag von 26,00 EURO als Belohnung gezahlt werden.